

216

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Bestimmung  
Großer kreisangehöriger Städte  
und Mittlerer kreisangehöriger Städte  
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe  
Vom 8. März 1996**

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1995 (GV. NW. S. 614), werden

- a) nach dem Wort „Heiligenhaus,“ das Wort „Heinsberg,“ und
  - b) nach den Wörtern „Sankt Augustin,“ das Wort „Schmallenberg,“
- eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Stadt Heinsberg am 1. Juli 1996 und hinsichtlich der Stadt Schmallenberg am 1. Januar 1997 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1996

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Axel Horstmann

- GV. NW. 1996 S. 136.

2331

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über den Schutz  
der Berufsbezeichnungen „Architekt“,  
„Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“  
sowie über die Architektenkammer,  
über den Schutz der Berufsbezeichnung  
„Beratender Ingenieur“ und  
„Beratende Ingenieurin“  
sowie über die Ingenieurkammer-Bau - -  
Baukammergesetz NW - (BauKaG NW)**

Vom 19. März 1996

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Baukammergesetz NW vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1995 (GV. NW. 1996 S. 40) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Versorgungseinrichtung gehören auch Personen an, die die Voraussetzungen zur Eintragung nach § 4 Abs. 1 Satz 1, Buchstabe a, und Satz 3 mit Ausnahme der zweijährigen praktischen Tätigkeit erfüllen.“

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus

dem Präsidenten oder der Präsidentin, drei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens elf Beisitzern und Beisitzerinnen. Jeweils mindestens ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muß der Gruppe der angestellten oder beamteten Kammermitglieder und der Gruppe der eigenverantwortlich tätigen Kammermitglieder angehören.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 13. März 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1996

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Minister  
für Bauen und Wohnen  
Dr. Michael Vesper

- GV. NW. 1996 S. 136.

81  
2005

**Gesetz  
zur Änderung der Zuständigkeit  
für den Bergmannsversorgungsschein  
Vom 19. März 1996**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

An § 16 des Bergmannsversorgungsscheingesetzes - BVSG NW - vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 635) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein ist das Versorgungsamt Gelsenkirchen.“

Artikel 2

Das Landesorganisationsgesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1114), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „die Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein“ gestrichen.
2. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 107 bis 111 und 113“ durch die Wörter „§§ 118 bis 122 und 124“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1996

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)  
Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Innenminister  
Franz-Josef Kniola

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Axel Horstmann

- GV. NW. 1996 S. 136.